



Rassismus – Diskriminierungsverbot



Die deutsche Verfassung verbietet Rassismus in Artikel 3 des Grundgesetzes (GG).
Dieser lautet wie folgt:

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(Stand: Februar 2022)

In einer Publikation des Deutschen Institutes für Menschenrechte aus dem Jahr 2010 fordert der Autor Dr. iur. Hendrik Cremer die Änderung des Artikels 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Er schreibt:

„Der Gebrauch des Begriffs „Rasse“ im Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes kann rassistisches Denken fördern, da er suggeriert, dass es unterschiedliche menschliche „Rassen“ gebe.“



Diskutiert diese Aussage und findet alternative Ausdrücke und Formulierungsmöglichkeiten für Artikel 3 Absatz 3:



Recherchiert im Internet zu folgenden Fragen:

Wann und wie wurde der Artikel 3 GG bereits verändert?

Welche Voraussetzungen sind für eine Verfassungsänderung nötig?
